

Gebührensatzung **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Wedel**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Wedel in der Sitzung am ... die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in und derjenige verpflichtet in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner oder seinem Bevollmächtigten durch einfachen Brief bekanntgegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Der Friedhofsausschuss kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
4. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Mahngebühren, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für die erste schriftliche Mahnung der Betrag von 2.50 € und für die evtl. zweite schriftliche Mahnung der Betrag von 4.50 € zu entrichten.
2. Die entstandenen Mahngebühren nach Absatz 1 sind durch den Gebührenschuldner oder seinen Bevollmächtigten zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren und Mahngebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung von Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

1. Reihengrabstätten für Särge

- a) Reihengrab für Särge bis 120 cm Länge für Nutzungsdauer 20 Jahre 853,80 €
- b) Reihengrab für Särge über 120 cm Länge in Rasenlage für Nutzungsdauer 25 Jahre 1.240,90 €

2. Wahlgrabstätten

- a) in Rasenlage, je Grabbreite Nutzungsdauer 25 Jahre 1.436,00 €
- b) Egenbüttel, je Grabbreite Nutzungsdauer 25 Jahre 1.190,50 €
- c) Breiter Weg, je Grabbreite Nutzungsdauer 25 Jahre 1.037,00 €
- d) Waldfriedhof, je Grabbreite Nutzungsdauer 25 Jahre 1.216,00 €

3. Urnengrab in laufender Reihe

- a) Urnengrab in Rasenlage für 1 Urne für Nutzungsdauer 20 Jahre 908,80 €
- b) Urnengrab in Rasenlage für 2 Urnen für Nutzungsdauer 20 Jahre 800,30 €

4. Urnengrab außerhalb der laufenden Reihe

- a) in Rasenlage für 4 Urnen für Nutzungsdauer 20 Jahre 1.196,50 €
- b) für die Friedhofsteile Breiter Weg und Egenbüttelweg für 4 Urnen für Nutzungsdauer 20 Jahre 817,60 €
- c) für den Friedhofsteil Waldfriedhof für 4 Urnen für Nutzungsdauer 20 Jahre 877,30 €

5. Namenloses Urnengrab

- einschließlich Gesamtanlage und Unterhaltung für 20 Jahre 912,60 €

6. Gemeinschaftsgrab

- Erdgrab 1.223,30 €
- Urnengrab 921,40 €

7. Waldgräber

für 2 Urnen	827,70 €
Familienbaum für 8 Urnen	3.000,00 €

8. <u>Baum-Rundanlage</u> für 2 Urnen	934,00 €
---	----------

9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3b, 4, 6, 7, 8 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	37,20 €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen anderer Berechtigter	37,20 €
3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales oder einer Sitzgelegenheit	
a) Kissensteine oder Holzkreuze	30,00 €
b) Sonstige Grabmale oder Sitzgelegenheiten	90,20 €

III. Gebühren für die Bestattung

Die Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze und das Abhügeln von Grabstätten.

1. für Särge bis 120 cm	273,20 €
2. für Särge über 120 cm	546,50 €
4. für Urnen	180,00 €
5. für Urnen Waldfriedhof EICHENHAIN	216,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle 1)	215,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle und Nebenräume	59,80 €
3. Benutzung der Kühlkammer und Nebenräume	15,00 €

V. Gebühr für Ausgrabungen

Für Ausgrabungen wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen Aufwandes erhoben (Personalkosten, Maschinengebrauch, Bearbeitungsgebühr, usw.).

§ 7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsausschuss die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung zum 01. 07. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02. 03. 2016 außer Kraft.
2. Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wedel den 05. 06. 2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel
Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

gez. Huchzermeier-Bock

Vorsitzende

gez. Ballendat

Mitglied / Vors. des
Friedhofsausschusses

1) "Die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchengliedes der Evangelischen Kirche ist in der Kirche der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel gebührenfrei."